

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz**

**Baden**

**Karlsruhe, 1931**

IV. Zuständigkeit und Verfahren bei der Strafversetzung und  
Dienstentlassung

[urn:nbn:de:bsz:31-318616](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318616)

den als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder durchgeführt werden kann.

(2) Der Verurtheilte hat die Wiederaufnahme schriftlich bei der Behörde zu beantragen, deren Erkenntnis er anfechten will; er muß die Thatfachen oder Beweismittel bezeichnen, die er beibringen will.

(3) Über die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme eines Ordnungsstrafverfahrens entscheidet die Behörde, deren Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Verurtheilten das Recht der Beschwerde ebenso zu, wie wenn die entscheidende Behörde die Strafe von neuem festgesetzt hätte. Wird das Verfahren wieder aufgenommen, so ist nach § 79 zu verfahren.

#### IV. Zuständigkeit und Verfahren bei der Strafverurteilung und Dienstentlassung.

##### § 84. Zuständigkeit im allgemeinen.

(1) Zur Verhängung der Strafverurteilung und Dienstentlassung sind nur die Dienststrafgerichte zuständig, und zwar:

1. im ersten Rechtszug die Dienststrafkammern,
2. im zweiten Rechtszug der Dienststrafhof.

(2) Die Dienststrafgerichte sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

##### § 85. Bezirke und Sitz der Dienststrafgerichte.

(1) In Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim wird je eine Dienststrafkammer gebildet. Die Bezirke der Dienststrafkammern werden durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

(2) Zuständig im einzelnen Fall ist die Dienststrafkammer, in deren Bezirk der Angeklagte zur Zeit der Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn sich dieser Wohnsitz außerhalb Badens befindet, die Dienststrafkammer in Karlsruhe.

(3) Für Beamte im einstweiligen Ruhestand, die nicht im Landesdienst wieder beschäftigt sind, und für Beamte im endgültigen Ruhestand richtet sich die Zuständigkeit der Dienststrafkammer statt nach dem dienstlichen Wohnsitz nach dem tatsächlichen Wohnsitz.

(4) Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener Dienststrafkammern werden vom Dienststrafhof entschieden.

(5) Ist eine Dienststrafkammer an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert, so kann auf Antrag des zuständigen Ministeriums der Dienststrafhof eine andere Dienststrafkammer für zuständig erklären.

(6) Der Dienststrafhof hat seinen Sitz in Karlsruhe.

##### § 86. Zusammensetzung der Dienststrafkammern.

(1) Jede Dienststrafkammer besteht aus sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder müssen ein Richteramt bekleiden. Die übrigen Mitglieder werden aus der Zahl der nichtrichterlichen Beamten des Landes entnommen. Für die Mitglieder sind die erforderlichen Stellvertreter zu ernennen. Das Staatsministerium ernennt die Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

(3) Die Dienststrafkammer entscheidet in der mündlichen Verhandlung in einer Besetzung von fünf, außerhalb derselben (im Beschlußverfahren) in einer solchen von drei Mitgliedern, jedesmal mit Einschluß des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören. Von den weiteren Mitgliedern muß in der mündlichen Verhandlung je eines Beamter des höheren, mittleren und unteren Dienstes sein.

(4) Zu jeder dem Beschuldigten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage oder die Bemessung der Strafe betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

(5) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 196, 197 und 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

#### § 87. Zusammensetzung des Dienststrafhofes.

(1) Der Dienststrafhof besteht aus neun Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei andere Mitglieder müssen ein Richteramt bekleiden. Die übrigen Mitglieder werden aus der Zahl der nichtrichterlichen Beamten des Landes entnommen. Für die Mitglieder sind die erforderlichen Stellvertreter zu ernennen. Das Staatsministerium ernennt die Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

(3) Der Dienststrafhof entscheidet in der mündlichen Verhandlung in einer Besetzung von fünf, außerhalb derselben (im Beschlußverfahren) in einer Besetzung von drei Mitgliedern, jeweils mit Einschluß des Vorsitzenden.

(4) In der mündlichen Verhandlung müssen der Vorsitzende und zwei Beisitzer, außerhalb derselben (im Beschlußverfahren) der Vorsitzende und ein Beisitzer zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

(5) Von den nichtrichterlichen Mitgliedern soll eines möglichst der Laufbahn des Angeklagten oder einer verwandten Laufbahn angehören.

(6) § 86 Absatz 4 und Absatz 5 gelten entsprechend.

#### § 88. Geschäftsgang der Dienststrafgerichte.

Der Dienststrafhof erläßt für sich und für die Dienststrafkammern eine Geschäftsordnung. Diese hat insbesondere die Befugnisse der Vorsitzenden und die Grundsätze über die Reihenfolge zu regeln, in der die Mitglieder an den Sitzungen teilzunehmen haben. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

#### § 89. Erlöschen des Amtes.

(1) Das Amt als Mitglied einer Dienststrafkammer oder des Dienststrafhofes endet, wenn das Mitglied aus dem Landesdienst ausscheidet oder wenn ein richterliches Mitglied aufhört ein Richteramt zu bekleiden. Wird ein Mitglied einer Dienststrafkammer an einen Ort im Bezirk einer andern Dienststrafkammer versetzt, so kann das vorgesehene Ministerium es auffordern, sein Amt als Mitglied der Dienststrafkammer niederzulegen. Lehnt der Beamte dies ab, so entscheidet der Dienststrafhof über die Fortdauer oder Beendigung der Mitgliedschaft durch Beschluß.

(2) Ist für das ausscheidende Mitglied ein entsprechender Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so wird ein neues Mitglied ernannt, jedoch nur für die Zeit bis zum Ablauf der in §§ 86 Absatz 2 und 87 Absatz 2 vorgesehenen Frist.

#### § 90. Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen der Dienststrafgerichte.

Auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen der Dienststrafgerichte finden die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. auch Dienstvorgesetzte, die gegenüber dem Beschuldigten Strafbefugnis haben, und Untergebene, denen gegenüber der Beschuldigte als Dienstvorgesetzter Strafbefugnis hat, sind kraft Gesetzes ausgeschlossen;
2. Beamte, die in einem dienstlichen Über- oder Unterordnungsverhältnis zu dem Beschuldigten stehen und bei derselben Dienststelle beschäftigt sind, können von ihm ohne nähere Begründung abgelehnt werden;
3. die Ablehnung ist bei der Dienststrafkammer nur bis zum Beginn des Vortrags der Anlagenschrift, beim Dienststrafhof nur bis zum Beginn des Vortrags über die Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen zulässig;
4. über die Ablehnung einer Gerichtsperson einer Dienststrafkammer entscheidet der Vorsitzende, und wenn dieser abgelehnt wird, sein Stellvertreter. Werden beide abgelehnt oder wird eine Gerichtsperson des Dienststrafhofes abgelehnt, so entscheidet der Dienststrafhof im Beschlussverfahren. Die Entscheidungen sind in allen Fällen endgültig. Der Dienststrafhof bestimmt nötigenfalls eine andere Dienststrafkammer.

#### § 91. Verfahren vor der Dienststrafkammer.

Der Entscheidung der Dienststrafkammer hat ein förmliches Dienststrafverfahren vorauszugehen, das in einer Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung besteht. Auf dieses Verfahren finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

#### § 92. Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens.

(1) Die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens wird von dem zuständigen Ministerium verfügt.

(2) Ein Beamter kann die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich selbst beantragen. Lehnt das Ministerium die Einleitung ab, so muß es ihm bekannt geben, daß ein Grund für die Einleitung nicht vorliegt. Auf Antrag des Beamten schon die Entscheidung zu begründen. Ist gegen den Beamten schon ein nicht-förmliches Dienststrafverfahren eröffnet und rechtskräftig abgeschlossen, so kann er in der gleichen Sache die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich nicht mehr beantragen.

(3) Das Ministerium ernennt den die Voruntersuchung führenden Beamten und diejenigen Beamten, welche im Laufe des Dienststrafverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben.

4) Ist Gefahr im Verzuge, so können auch vor der Einleitung des Dienststrafverfahrens von den vorgeordneten Behörden und Beamten Untersuchungsmaßnahmen zur Sicherung des Beweises vorgenommen werden.

#### § 93. Die Voruntersuchung.

Auf die zu führende Voruntersuchung finden die §§ 187 bis 189, 190 Absatz 2, 191 bis 196 der Strafprozeßordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. soweit die Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgeschrieben ist, kann an seiner Stelle ein sonstiger beidseitiger Protokollführer zugezogen werden;
2. die Voruntersuchung ist soweit auszudehnen, als es nach dem Befinden des untersuchungsführenden Beamten zur allseitigen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlich ist; zu diesem Zwecke werden die Beweise erhoben, insbesondere die Zeugen und Sachverständigen, nach Befinden eidlich, vernommen;
3. dem untersuchungsführenden Beamten steht die Befugnis zur Beschlagnahme und Durchsicht (§§ 94 bis 111 der Strafprozeßordnung), nicht aber zur Verhaftung und vorläufigen Festnahme (§§ 112 bis 131 der Strafprozeßordnung) zu.

#### § 94. Abschluß der Voruntersuchung und Vorlage ans Ministerium.

(1) Hält der die Voruntersuchung führende Beamte das Ziel der Voruntersuchung für erreicht, so teilt er dem Beschuldigten, dem Vertreter der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger das Ergebnis der Beweisaufnahme mit, indem er ihnen den wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich angibt oder ihnen die Einsicht in die Untersuchungsakten freistellt. Binnen einer Frist von zwei Wochen können sie sich zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme äußern. Beantragen sie bis dahin eine Ergänzung der Untersuchung, so erhebt der die Voruntersuchung führende Beamte die Beweise, die er für nötig hält. Nach der Erhebung der Beweise gelten Satz 1 und 2 sinngemäß.

(2) Nach Abschluß der Voruntersuchung werden die Akten mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft dem zuständigen Ministerium vorgelegt.

#### § 95. Einstellung des Verfahrens. Verhängung einer Ordnungsstrafe.

(1) Das Ministerium kann mit Rücksicht auf das Ergebnis der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeignetenfalls eine Ordnungsstrafe verhängen.

(2) Der Angeeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

#### § 96. Wiederaufnahme nach stattgehabter Einstellung.

Die Wiederaufnahme des Dienststrafverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungstatfachen ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses an, zulässig.

§ 97. Einstellung im Falle freiwilligen Dienstaustritts.

(1) Sucht der Angebeschuldigte um Entlassung aus dem staatlichen Dienste nach und wird diesem Ansuchen gemäß § 6 entsprochen, so ist das Dienststrafverfahren einzustellen.

(2) Die Kosten des Dienststrafverfahrens sowie der etwa angeordneten einstweiligen Verwaltung der Amtsstelle fallen dem freiwillig ausscheidenden Beamten zur Last.

(3) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig.

§ 98. Anklageschrift. Verteidigung des Angeklagten.

(1) Befiehlt das zuständige Ministerium die Verweisung der Sache vor die Dienststrafkammer, so lädt der Vorsitzende der Dienststrafkammer den Beschuldigten zur mündlichen Verhandlung vor, sobald der Beamte der Staatsanwaltschaft die Anklageschrift vorgelegt hat. Dem Beschuldigten ist gleichzeitig eine Abschrift der Anklageschrift mitzuteilen.

(2) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des förmlichen Dienststrafverfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Als Verteidiger können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, ferner die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen und Beamte des Reiches und der Länder gewählt werden. Andere Personen können nur mit Genehmigung des Dienststrafgerichts oder, soweit ein solches noch nicht bestimmt ist, der Eröffnungsbehörde zugelassen werden. Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger sind in jeder Lage des Dienststrafverfahrens auf Verlangen die Akten zur Einsicht vorzulegen. Der Untersuchungsführer kann jedoch zu Beginn der Untersuchung, spätestens bis zur Mitteilung des Beweisergebnisses (§ 94), die Einsichtnahme insoweit versagen, als sie den Untersuchungszweck gefährden würde. Die Einsicht der Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten oder über richterlichen Augenschein und der Gutachten der Sachverständigen kann jedoch nicht verweigert werden.

§ 99. Erscheinen und Vertretung des Angeklagten in der mündlichen Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeklagte nicht erschienen ist; derselbe kann sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere als Verteidiger zugelassene Person (§ 98 Absatz 2) vertreten lassen. Der Dienststrafkammer steht es übrigens jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 100. Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag des Angeklagten, ferner, wenn besondere Gründe vorliegen, entweder auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen durch Beschluß der Dienststrafkammer ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Vorschriften der §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

### § 101. Gang der mündlichen Verhandlung.

(1) Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anklageschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft vorgetragen.

(2) Der erschienene Angeklagte wird vernommen. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anklage bildenden Thatfachen ein, und waltet gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt die Dienststrafkammer, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfindet.

(3) Andernfalls gibt ein vom Vorsitzenden der Dienststrafkammer aus deren Mitte ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anklageschrift enthaltenen Anklageathatsachen bezieht.

(4) Zum Schlusse erhalten der Beamte der Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Dem Beamten der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort. Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.

### § 102. Beweisaufnahme im allgemeinen.

Wenn die Dienststrafkammern vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den Antrag des Angeklagten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen oder von Sachverständigen, sei es vor der Dienststrafkammer oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erklärt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen andern befannt zu machenden Tag.

### § 103. Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung.

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen muß auf Antrag des Angeklagten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Thatfachen erheblich sind, über welche die Vernehmung erfolgen soll, und die Dienststrafkammer nicht die Überzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.

### § 104. Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch einen beauftragten Beamten.

(1) Stehen dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen, welcher gemäß § 103 zur Hauptverhandlung zu laden wäre und nicht schon in der Voruntersuchung eidlich vernommen worden ist, Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen oder ist dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert, so kann von der Dienststrafkammer die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Beamten angeordnet werden. Die Vernehmung erfolgt, soweit die Verteidigung zulässig ist, eidlich.

(2) Von den zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Terminen sind der Beamte der Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger vorher zu benachrichtigen, insofern dies nicht wegen Gefahr im Verzuge untunlich ist.

(3) Das über die Vernehmung aufgenommene Protokoll ist, sofern es der Beamte der Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder die Dienststrafkammer es für erforderlich erachtet, in der mündlichen Verhandlung zu verlesen.

§ 105. Geltung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige im Dienststrafverfahren.

Die Bestimmungen im 6. und 7. Abschnitt des ersten Buches der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige finden beim Dienststrafverfahren entsprechende Anwendung. Insbesondere ist die Dienststrafkammer und der mit der Führung der Voruntersuchung oder mit der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen beauftragte Beamte befugt, die in den §§ 51, 70 und 77 der Strafprozeßordnung festgesetzten Strafen und Zwangsmittel gegen Zeugen und Sachverständige, welche der ordnungsmäßigen Ladung nicht Folge leisten oder das Zeugnis, die Eidesleistung, beziehungsweise die Abgabe eines Gutachtens ohne gesetzlichen Grund verweigern, in Anwendung zu bringen. Gegen desfallsige Verfügungen des Untersuchungsbeamten findet Beschwerde an die Dienststrafkammer statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 106. Entscheidung der Dienststrafkammer.

(1) Bei der Entscheidung hat die Dienststrafkammer nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anklage für begründet zu erachten ist. Bei der Strafzumessung soll der Ablauf einer längeren Zeit seit Begehen der Dienstverfehlung in strafminderndem Sinne berücksichtigt werden.

(2) Ist die Anklage nicht begründet, so spricht die Dienststrafkammer den Angeklagten frei.

(3) Ist die Anklage begründet, so ist auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste zu erkennen; bei geringerer Erheblichkeit des Dienstvergehens (§ 75) kann auch auf eine bloße Ordnungstrafe erkannt werden.

(4) Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen wird dem Angeklagten mit Belehrung über das zulässige Rechtsmittel sowie über Form und Frist der Einlegung des Rechtsmittels und seiner Begründung zugestellt. Eine weitere Ausfertigung erhält der Beamte der Staatsanwaltschaft.

§ 107. Protokoll über die mündliche Verhandlung.

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

#### § 108. Berufung an den Dienststrafhof.

(1) Gegen die Entscheidung einer Dienststrafkammer steht sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft wie dem Angeklagten die Berufung an den Dienststrafhof zu.

(2) Neue Tatsachen, welche die Grundlage einer andern Befehldigung bilden, dürfen bei der Berufung nicht vorgebracht werden.

#### § 109. Einlegung der Berufung.

(1) Die Berufung wird bei der Dienststrafkammer, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat, schriftlich eingelegt.

(2) Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt für den Angeklagten und den Beamten der Staatsanwaltschaft mit Ablauf des Tages, an dem ihnen die Entscheidung zugestellt worden ist.

(3) Wird die Frist unverschuldet veräußt, so kann der Dienststrafhof auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren. Der Antrag kann nur binnen zwei Wochen gestellt werden, nachdem der Antragsteller von der Veräußung der Frist Kenntnis erhalten hat und das Hindernis für die Einhaltung der Frist behoben ist.

(4) In der Berufungsschrift oder in einer besondern Schrift ist innerhalb der Frist des zweiten Absatzes anzugeben, in welchen Punkten und aus welchen Gründen das Urteil angefochten und nach welcher Richtung seine Abänderung verlangt wird.

(5) Der Beamte der Staatsanwaltschaft kann eine Berufung, die er zu Gunsten des Angeklagten eingelegt hat, nur mit dessen Zustimmung zurücknehmen.

#### § 110. Mitteilung der Berufung an den Gegner.

(1) Die Berufungsschrift und die sie begründenden Schriftsätze sind dem Gegner zuzustellen, und zwar dem Beamten der Staatsanwaltschaft in Urschrift, dem Angeklagten abschriftlich.

(2) Innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Gegner eine schriftliche Beantwortung einreichen. Der Vorsitzende der Dienststrafkammer kann diese Frist auf Antrag verlängern.

#### § 111. Verfahren vor dem Dienststrafhof.

(1) Nach Ablauf der in § 110 bestimmten Frist legt die Dienststrafkammer die Akten dem Dienststrafhof vor. Dieser verwirft die Berufung durch Beschluß, wenn sie nicht rechtzeitig eingelegt oder nicht begründet worden ist, andernfalls bestimmt der Vorsitzende des Dienststrafhofes den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Zu dieser ist der Angeklagte zu laden und der Beamte der Staatsanwaltschaft zuzuziehen.

(2) Vor und in der mündlichen Verhandlung können weitere Beweise erhoben werden; vor der mündlichen Verhandlung steht diese Befugnis dem Vorsitzenden zu.

(3) In der mündlichen Verhandlung trägt zunächst ein vom Vorsitzenden des Dienststrafhofes aus dessen Mitte ernannter Berichterstatter die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens vor; die angefochtene Entscheidung wird verlesen. Das weitere Verfahren regelt sich nach § 326 der Strafprozeßordnung.

(4) Im übrigen wird nach den Bestimmungen in §§ 97, 98 Absatz 2, 99, 100, 101 Absatz 4 und 102 bis 107 verfahren.

#### § 112. Entscheidung des Dienststrafhofes.

(1) Soweit die Berufung begründet ist, hebt der Dienststrafhof die Entscheidung auf und erkennt selbst in der Sache, wenn nicht nach § 113 und § 114 zu verfahren ist.

(2) Ist die Entscheidung nur vom Angeklagten oder zu seinen Gunsten angefochten, so darf sie nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden.

(3) Die Entscheidung des Dienststrafhofes ergeht endgültig mit Ausschluß von Rechtsmitteln, jedoch vorbehaltlich des Begnadigungsrechts des Staatsministeriums.

#### § 113.

Der Dienststrafhof hebt im Beschlußverfahren die Entscheidung des ersten Rechtszuges auf und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an dieselbe oder an eine andere Dienststrafkammer, wenn:

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. bei der Entscheidung ein Dienststrafrichter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
3. bei der Entscheidung ein Dienststrafrichter mitgewirkt hat, obwohl er als befangen abgelehnt und das Ablehnungsgefuhr als begründet erklärt worden war;
4. die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Anklagevertreters oder einer Person stattgefunden hat, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt;
5. die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

#### § 114.

Wird es erforderlich, den Beschuldigten nochmals zu hören oder weitere Tatsachen zu ermitteln, so kann das Urteil aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an dieselbe oder eine andere Dienststrafkammer zurückverwiesen werden. Die Dienststrafkammer ist in diesem Falle an die der Aufhebung zugrunde liegende rechtliche Beurteilung gebunden.

#### § 115. Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens.

(1) Der Verurteilte, nach seinem Tode auch der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister, können die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige dienststrafgerichtliche Entscheidung erledigten förmlichen Dienststrafverfahrens in den Fällen des § 359 der Strafprozeßordnung beantragen, wie wenn die Angelegenheit vor dem Amtsrichter verhandelt worden wäre. Das vorgesehene Ministerium kann die Wiederaufnahme in den Fällen des § 362 der Strafprozeßordnung beantragen.

(2) Ein Antrag, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Beurteilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus andern Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

§ 116. Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens.

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen; derselbe muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme sowie die Beweismittel angeben.

(2) Über die Zulassung des Antrags entscheidet das Dienststrafgericht, dessen Entscheidung mit dem Antrag angefochten wird, ohne mündliche Verhandlung.

(3) Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt das Dienststrafgericht ein Mitglied, welches bei der Entscheidung nicht mitgewirkt hat, mit der Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist. Dem Ermessen des Dienststrafgerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

(4) Nach Schluß der Beweisaufnahme ist der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

(5) Der Antrag auf Wiederaufnahme wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben oder in den Fällen des § 359 Ziffer 1, 2 oder des § 362 Ziffer 1, 2 der Strafprozeßordnung nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt habe.

(6) Andernfalls verordnet das Dienststrafgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung.

V. Dienststrafverfahren hinsichtlich der im Ruhestand befindlichen Beamten, der im staatlichen Dienste stehenden Personen ohne Beamteneigenschaft und der vormaligen Beamten.

§ 117. Dienststrafverfahren gegen Beamte im Ruhestand.

Die Vorschriften über die Dienstbestrafung gelten auch in Ansehung der im Ruhestand befindlichen Beamten, sofern sie die ihnen obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt haben. Jedoch ist in Fällen, wo gegen einen im Amte befindlichen Beamten auf Strafverurteilung zu erkennen wäre, gegen den im Ruhestand befindlichen Beamten auf Minderung des Ruhegehalts bis zur Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Betrags zu erkennen.

§ 118. Ordnungsstrafverfahren gegen die ohne Beamteneigenschaft im staatlichen Dienste stehenden Personen und gegen vormalige Beamte.

(1) Die Vorschriften über die Ordnungsstrafen gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§ 1 Absatz 1), in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

(2) Gegen Beamte und gegen die im ersten Absatz bezeichneten Personen, welche aus dem staatlichen Dienste ausgeschieden sind, kann, wenn sie sich einer Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 8) schuldig machen, auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses